

17.12.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturförderungsgesetz NRW)" (Drucksache 16/6637)

in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kultur und Medien (Drucksache 16/7556)

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Land pflegt und fördert die Kultur nach Maßgabe der Regelungen der Teile 2 bis 7. Es nimmt eigene Kulturaufgaben nach dem Teil 4 wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung. Es trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen bei. Dabei soll ein kulturell vielfältiges Angebot in allen Regionen angestrebt werden."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Kunst und Kultur sind frei. Staatlicher oder politischer Einfluss auf Inhalte, Ausprägungen und Formen von künstlerischem und kulturellem Schaffen findet nicht statt."

Datum des Originals: 15.12.2014/Ausgegeben: 17.12.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

"(2) Kulturförderung muss künstlerisches Wirken und kulturelle Vielfalt als Selbstzweck ermöglichen. Eine staatliche Lenkung oder Steuerung über kulturpolitische Förderinstrumente ist unzulässig."

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 8.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Landesregierung trägt eine besondere Verantwortung für Kunstwerke im Eigentum des Landes oder landeseigener Einrichtungen und Unternehmen. Es sichert den sorgfältigen Umgang, die Pflege und die angemessene Aufbewahrung. Kunstwerke im Eigentum des Landes oder landeseigener Einrichtungen und Unternehmen sollen grundsätzlich der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich sein."

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

"(4) Eine Veräußerung von Kunst aus dem Eigentum des Landes oder landeseigener Einrichtungen und Unternehmen ohne Beteiligung der Öffentlichkeit sowie ohne Berücksichtigung der kulturellen Interessen des Landes findet grundsätzlich nicht statt. Vor jeder entsprechenden geplanten Veräußerung sind mindestens die Kunstsammlung NRW sowie der für Kultur zuständige Ausschuss des Landtages anzuhören."

4. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 wird wie folgt gefasst:

"§14
Kultur und Gesellschaft

Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme, die Kultur in ihrer Eigenschaft als eine wesentliche Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenhalts und Miteinanders fördern."

5. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die kommunalen Spitzenverbände sowie Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung sind zu beteiligen."

6. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Satz 1 und Satz 2 werden zu § 26 Absatz 1, Satz 1 und Satz 2.

Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die Landesregierung überprüft sämtliche kulturpolitischen Fördermaßnahmen regelmäßig auf Potentiale zum Abbau bürokratischer Hürden. Sie legt dem Landtag jährlich einen Bericht über ihre Bemühungen vor."

7. § 34 wird wie folgt geändert:

§ 34 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft."

Begründung:

Zu Nummer 1:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung atmet einen etatistischen und dirigistischen Geist. Das Land hat keine kulturpolitischen Ziele der Kommunen zu definieren. "Neue Entwicklungen in Kunst und Kultur" werden darüber hinaus ebenfalls in erster Linie nicht von der Landesregierung angestoßen, sondern erwachsen aus Kunst und Kultur selbst. Kulturelle Vielfalt in der Fläche muss ein grundsätzliches Ziel sein und darf nicht einer "Bedarfs-"Planung der Landesregierung unterliegen.

Zu Nummer 2:

Grundsatz auch der Kulturförderung muss die Freiheit von Kunst und Kultur sein. Wir benötigen eine ermöglichende Kulturpolitik, keine sogenannte aktivierende oder gar lenkende.

Zu Nummer 3:

Ein sorgloser Umgang mit oder gar die Zerstörung von Kunstwerken in öffentlichem Eigentum müssen unterbunden werden. Kunst in öffentlichem Eigentum soll außerdem grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dies kann durch regelmäßige Führungen, Leihgaben an Museen, Ausstellungen etc. sichergestellt werden. Um die kulturellen Interessen des Landes sowie die Interessen der Öffentlichkeit zu wahren, darf ein Verkauf von Kunst aus öffentlichem Eigentum nicht ohne vorherige Beteiligung von Kunstexperten sowie des Parlaments stattfinden.

Zu Nummer 4:

Es ist nicht Aufgabe von Kunst und Kultur, einem gesteuerten "gesellschaftlichem Wandel" zu dienen. Vielmehr sind Kunst und Kultur selbst Grundlage und Teil, Ursache und Wirkung des gesellschaftlichen Miteinanders sowie Wandels. Diese Definition folgt der im Abschlussbericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages "Kultur in Deutschland" fraktionsübergreifend getragenen Auffassung: "Kunst und Kultur formen und markieren die Identität eines Gemeinwesens und seiner Mitglieder. Sie stellen den

Menschen und seine Wahrnehmung der Welt in den Mittelpunkt und bilden Werte, die für den Einzelnen wie für die Gesellschaft wichtig sind. Kultur ist ein Instrument der reflexiven und gestaltenden Auseinandersetzung des Einzelnen und der Gemeinschaft mit sich und der Umwelt. Sie steht im Kontext geschichtlicher Entwicklungslinien, deren Fortschreibung sie zugleich mitprägt."

Zu Nummer 5:

Eine verpflichtende Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sowie der Organisationen und Verbände aus Kultur, Kunst und kultureller Bildung bei der Aufstellung des Kulturförderplans statt einer "Soll-"Vorschrift erhöht Transparenz und Partizipation.

Zu Nummer 6:

Der Absatz sichert eine dauerhafte kritische Auseinandersetzung mit konkreten Fördermaßnahmen. So sollten z.B. Förderschwellen mit Blick auf ihre Höhe regelmäßig dahingehend überprüft werden, ob künstlerisches Wirken von einzelnen Kulturschaffenden, kleineren Vereinen etc. übermäßig abgewürgt wird.

Zu Nummer 7:

Die Befristung von Gesetzen ist Bestandteil eines transparenten und modernen Staates, der seinen Rechtsrahmen regelmäßig kritisch überprüft. Eine grundsätzliche Befristung von Gesetzen und Verordnungen trägt zur Vermeidung von Bürokratie bei. Die Landesregierung führt selbst aus, dass das Befristungsmanagement zu einem "bürgernahen und partnerschaftlichen Staat" gehört und zu "bürgerschaftlicher Eigenverantwortung" beiträgt. Gesetze sind daher grundsätzlich zu befristen.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel
Ingola Schmitz
Thomas Nückerl

und Fraktion